

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/76

BMVRDJ-601.468/0010-V 1/2018

BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Allgemeines

1. Der Entwurf dient der Umsetzung folgender Richtlinien im Verwaltungs(straf)recht:
 - 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (in der Folge: Richtlinie Dolmetsch), ABI. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1,
 - 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (in der Folge: Richtlinie Rechtsbelehrung), ABI. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1,
 - 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (in der Folge: Richtlinie Rechtsbeistand), ABI. Nr. L 294 vom 06. 11.2013 S. 1,
 - 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (in der Folge: Richtlinie Unschuldsvermutung), ABI. Nr. L 65 vom 11.3.2016 S. 1,



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

- 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: Richtlinie EEA), ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16.
- 2. Artikel 3 der Richtlinie Unschuldsvermutung legt programmatisch fest: „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen als unschuldig gelten, bis ihre Schuld rechtsförmlich nachgewiesen wurde.*“

Artikel 6 konkretisiert diese Unschuldsvermutung in Bezug auf die Beweislast:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld von Verdächtigen und beschuldigten Personen bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Verpflichtung des Richters oder des zuständigen Gerichts, sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu ermitteln, und unbeschadet des Rechts der Verteidigung, gemäß dem geltenden nationalen Recht Beweismittel vorzulegen.“

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeglicher Zweifel hinsichtlich der Frage der Schuld dem Verdächtigen oder der beschuldigten Personen zugutekommt, einschließlich in Fällen, wenn das Gericht prüft, ob die betreffende Person freigesprochen werden sollte.“

Der Anwendungsbereich der Richtlinie Unschuldsvermutung folgt aus Erwägungsgrund 11 und Artikel 2. Erwägungsgrund 11 legt fest: „*Diese Richtlinie sollte nur für Strafverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) gelten, unbeschadet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Diese Richtlinie sollte nicht für Verfahren nach dem Zivil- oder Verwaltungsrecht, einschließlich wenn Letztere zur Verhängung von Sanktionen führen können, wie etwa Verfahren in den Bereichen Wettbewerb, Handel, Finanzdienstleistungen, Straßenverkehr, Steuern oder Steuerzuschläge, sowie für Ermittlungen von Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit solchen Verfahren gelten.*“

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind auch Verwaltungsstrafverfahren Strafverfahren im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Richtlinie Unschuldsvermutung muss daher jedenfalls dann gelten, wenn diese Verwaltungsstrafverfahren nicht nur zu geringfügigen Sanktionen führen können. Nichtdestotrotz wurde die Umsetzung der Richtlinie Unschuldsvermutung nicht zum Anlass genommen, die längst überfällige Abschaffung der Schuldvermutung des § 5 Abs 2 Satz 2 VStG bei Ungehorsamsdelikten (*„Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*) vorzunehmen. Der ÖRAK hält diese Vorschrift für unvereinbar mit grundrechtlichen Werten und der Richtlinie Unschuldsvermutung und fordert daher die unverzügliche Streichung aus dem VStG.

3. Wesentlicher Teil des vorliegenden Entwurfs ist das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen. Die Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden: EEA) soll nach dem Ziel des Unionsgesetzgebers grundsätzlich für alle Ermittlungsmaßnahmen gelten, die der Beweiserhebung dienen, und damit ein umfassendes System für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, schaffen.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung führt in Zusammenhang mit der EEA vor allem zu folgenden Problemen, die zu Lücken im Rechtsschutzsystem führen und gleichzeitig die Effizienz dieses Instruments einschränken:

- a. Bei Ermittlungsmaßnahmen mit Richtervorbehalt im Vollstreckungsstaat kann es sein, dass eine derartige Ermittlungsmaßnahme im Anordnungsstaat nicht demselben Richtervorbehalt unterliegt. Damit können auch schwere Eingriffe nahezu beliebig eingesetzt werden. Wenigstens für EEA, die von österreichischen Verwaltungsbehörden ausgestellt werden, ist ein Richtervorbehalt vorgesehen, dessen Ausgestaltung ist aber unter dem Gesichtspunkt des Rechtschutzes Betroffener nicht ausreichend.
- b. Rechtsschutz muss sowohl im Vollstreckungsstaat als auch im Anordnungsstaat bestehen. Dies setzt voraus, dass in beiden Staaten eine anwaltliche Vertretung gewährleistet ist. Soweit keine Verfahrenshilfe gewährt wird, belastet dies die Betroffenen in finanzieller Hinsicht erheblich. Da staatliche Behörden keine vergleichbaren Ressourcenprobleme haben, besteht die Gefahr der Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit. Verfahrenshilfe ist in Österreich nur für einen Teil der vom EEA möglicherweise betroffenen Verwaltungsübertretungen vorgesehen, sodass erhebliche Zweifel bestehen, ob für eine ausreichende Vertretung Vorsorge getroffen ist.
- c. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme ist sowohl nach unionsrechtlichen Maßstäben, als auch nach nationalen Maßstäben sowohl im Anordnungs- als auch im Vollstreckungsstaat zu wahren (siehe vor allem Erwägungsgrund 11 RL EEA). Damit ist eine Prüfung auch im Vollstreckungsstaat unumgänglich; die diesbezüglichen Bestimmungen der RL EEA wurden jedoch nicht umgesetzt, worauf ebenfalls im besonderen Teil näher eingegangen wird.
- d. Die Gleichwertigkeit der Rechtsschutzsysteme ist eine Fiktion, die allen Maßnahmen zugrunde liegt, die auf gegenseitiger Anerkennung basieren. Leider entspricht diese Fiktion nicht der Realität, denn der Rechtsschutz und die Rechtsstaatlichkeit sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleich – ausreichend – ausgeprägt. Die RL EEA sieht vor, dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit widerlegbar ist (Erwägungsgrund 19 RL EEA).

Die Anordnungsbehörde hat aufgrund ihrer Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden Ermittlung zu entscheiden, welche Ermittlungsmaßnahme anzuwenden ist (Erwägungsgrund 10 RL EEA). Jedoch sieht die RL EEA vor, dass die Vollstreckungsbehörde, wann immer möglich, eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art anwenden soll, wenn die angegebene Maßnahme nach ihrem nationalen Recht nicht existiert oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall

nicht zur Verfügung stünde. Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, auch auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art zurückgreifen, wenn damit mit weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifenden Mitteln das gleiche Ergebnis wie mit der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme erreicht würde. Da der Vollstreckungsbehörde sohin weitgehende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, ist es unabdingbar, dass auch gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde volle Rechtsmittelbefugnis besteht.

Richtlinienrecht ist grundsätzlich – unter Beachtung der auch den Unionsgesetzgeber bindenden gemeinsamen Rechtsprinzipien und grundrechtlichen Standards (Erwägungsgrund 12, 18 RL EEA) – umzusetzen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass die gegenseitige Anerkennung nicht über den unionsrechtlich vorgesehenen Mindeststandard hinausgeht („Gold Plating“) und gleichzeitig die eingeräumten Spielräume in Bezug auf nationale Entscheidungsbefugnis und Rechtsschutz soweit wie möglich ausgenutzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)

Zu Z 3 (§ 33 Abs 2 und 3 VStG)

Abs 2 sieht vor, dass der Beschuldigte über seine Rechte zu belehren ist, u.a. auch über das Recht auf Beziehung eines Verteidigers, welche Belehrung schriftlich festzuhalten ist. Wesentlich ist die Regelung über einen Verzicht sowie über einen Widerruf desselben:

1. Der Verzicht auf einen Verteidiger ist zwar schriftlich festzuhalten, dem Beschuldigten ist die Tragweite auf einen solchen Verzicht jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht klar. Die österreichischen Rechtsanwälte fordern daher, dass zumindest beim festgenommenen bzw angehaltenen Beschuldigten der Verzicht erst nach Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger wirksam erklärt werden kann.
2. Es mag zwar zutreffen, dass ein Verzicht auf einen Verteidiger jederzeit widerrufen werden kann, dem Beschuldigten ist dies jedoch in der Regel nicht klar. Der Beschuldigte muss daher auch ausdrücklich über sein Recht, den Verzicht auf Beziehung eines Verteidigers zu widerrufen, belehrt werden. In erheblich weniger eingriffsintensiven Materien – etwa im Datenschutzrecht – gehört eine ausdrückliche und schriftliche Widerrufsbelehrung längst zum Standard.

Abs 3 enthält eine Regelung über Suggestivfragen, die erst dann gestellt werden dürfen, „*wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung*“ geführt werden konnte; außerdem sind diese Fragen „*wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen*“. Die Bestimmung ist in zweifacher Hinsicht unzureichend:

1. Suggestivfragen sind generell abzulehnen, denn sie legen dem Beschuldigten Antworten in den Mund und unterstellen eine Beziehung zur Tat, die nicht erwiesen ist. Es ist Sache der Behörde, den Beschuldigten zu überführen. Wenn der Beschuldigte nach Erklärung, was ihm vorgeworfen wird, dazu keine Stellung nimmt, dann hat eine weitere Fragestellung zu unterbleiben.

2. Die Einhaltung des vorgeschlagenen Abs 3 kann nicht überprüft werden. Eine wirksame Überprüfung setzt voraus, dass die gesamte Vernehmung wörtlich aufgezeichnet wird, wobei wenigstens eine Tonaufzeichnung mit den heutigen technischen Mitteln unproblematisch und ressourcenschonend möglich wäre.

Zu Z 6 (§ 36 Abs 1 VStG)

Der vorgeschlagene Text sieht vor, dass mit der Vernehmung auf das Eintreffen eines Verteidigers gewartet werden muss, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre. Eine solche Beschränkung ist schriftlich festzuhalten, um – nach den Erläuterungen – eine nachträgliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu ermöglichen.

In der Praxis ist eine Verletzung dieser Vorschriften durch die Verwaltungsstrafbehörden jedoch sanktionslos, solange nicht eine Verwertung der solcherart gewonnenen Beweisergebnisse ausdrücklich untersagt ist. Es ist daher in § 36 Abs 1 VStG folgender Satz zu ergänzen: „*Entgegen dieser Vorschrift gewonnene Beweisergebnisse und Aussagen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwendet werden; hierüber errichtete Niederschriften bzw Teile von Niederschriften sind zu vernichten.*“

Zu Z 11 (§ 43 Abs 4 VStG)

Nach Art 3 Abs 3 lit b der Richtlinie Rechtsbeistand hat der Beistand durch den Verteidiger „wirksam“ zu sein. Dem wird durch die vorgeschlagene Umsetzung, wonach der Verteidiger nur „nach Abschluss der Vernehmung ergänzende Fragen an den Beschuldigten“ richten und „Erklärungen abgeben“ kann, nicht Genüge getan. Der Verteidiger muss jederzeit bei unzulässigen Fragen – etwa Suggestivfragen – einschreiten und den Beschuldigten auf das Verbot der Pflicht zu Selbstbelastung hinweisen können, um eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen. Die bloße Anwesenheit und die Möglichkeit, nach Abschluss der Vernehmung ergänzend einzuschreiten, stellt keine ausreichende Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand dar.

Zu Z 13 (§ 44b VStG) und Z 15 (§ 46 Abs 2)

Die vorgeschlagenen Vorschriften sehen vor, dass Verwaltungsübertretungen, die nur mit einer Geldstrafe bis 7.500,-- Euro und nicht mit Freiheitsstrafe bedroht sind, als geringfügig anzusehen sind. Dem kann nicht gefolgt werden.

In den allermeisten Verwaltungsstrafvorschriften sind Geldstrafen unter diesem Betrag vorgesehen und können keine primären Freiheitsstrafen, sehr wohl aber Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden. Gerade für Personen, die sonst in den Genuss der Verfahrenshilfe kämen, stellen Strafen von bis zu 7.500,-- Euro einen erheblichen Einschnitt dar, da solche Beträge dem Einkommen von mehreren Monaten entsprechen. Die Geringfügigkeitsgrenze ist für Zwecke der Gewährung von Verfahrenshilfe daher deutlich niedriger, höchstens in der Größenordnung von ca. 1.000,-- Euro möglicher Höchststrafe, anzusiedeln.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes)

Zu Z 4 (§ 38a VwGVG)

Abs 3 sieht vor, dass auf Antrag des Beschuldigten „*weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich zu übersetzen [sind], soweit die Erforderlichkeit der Übersetzung hinreichend begründet wird ...*“ Die Bestimmung ist in der Praxis schlicht unanwendbar. Wie soll der unvertretene Beschuldigte, der den Inhalt eines Schriftstückes nicht versteht, die Erforderlichkeit der Übersetzung begründen können? Eine solche Begründung wird sich wohl auf den Inhalt des Dokuments stützen müssen, und gerade jener ist dem Beschuldigten, der das Dokument nicht versteht, ja nicht bekannt. Im Zweifel ist der gesamte Akt zu übersetzen, jede andere Regelung ist rechtsstaatlich unvertretbar; dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat.

Widersprüchlich ist die Anordnung des Abs 3 letzter Satz, wonach die schriftliche Übersetzung durch „auszugsweise Darstellung“ oder durch „mündliche Zusammenfassung, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist“ ersetzt werden kann. Worin liegt der qualitative Unterschied zwischen der „auszugweisen Darstellung“ (die wohl schriftlich sein wird und die ohne Verteidiger zulässig ist) und der „mündlichen Zusammenfassung“ (die nur beim verteidigten Beschuldigten zulässig ist)? Beides kann wohl nur bei Beziehung eines Verteidigers zulässig sein, da bei bloßen Auszügen der Zusammenfassungen der Beschuldigte nicht prüfen kann, ob ein Rechtsmittel erhoben werden muss bzw kann.

Generell ist eine mündliche Übersetzung abzulehnen, da der Beschuldigte eine längere mündliche Übersetzung – gerade in der Ausnahmesituation, die für ihn ein (Verwaltungs-)Gerichtsverfahren darstellt – nicht ausreichend erfassen kann; eine solche kann daher auch nur ausnahmsweise bei Vertretung durch einen Verteidiger zulässig sein.

Die Entscheidung, bestimmte Schriftstücke nicht zu übersetzen oder einen Dolmetscher nicht beizuziehen (Abs 6), muss abgesondert anfechtbar sein. Der Beschuldigte wäre nämlich damit überfordert, eine derartige Entscheidung erst mit dem Erkenntnis anzufechten, zumal er dieses im Falle des Absehens von einer Übersetzung gar nicht (ausreichend) versteht. Die durch Abs 6 entstehende Rechtsschutzlücke ist bedenklich.

Zu Artikel 5 (Europäische Ermittlungsanordnung Verwaltungsstrafsachen – EAO-VStS)

Anträge des Beschuldigten

Art 1 Abs 3 Richtlinie EEA sieht vor, dass eine EEA auch durch die verdächtigte oder beschuldigte Person bzw durch dessen Verteidiger beantragt werden kann. Diese Bestimmung wurde nach den Erläuterungen (Seite 8) nicht umgesetzt, da „*die Möglichkeit der Stellung von Beweisanträgen im Verwaltungsstrafgesetz nicht vorgesehen*“ sei. Das ist unrichtig.

Nach § 24 VStG gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Gemäß § 39 AVG hat die Behörde dabei zwar grundsätzlich von Amts wegen vorzugehen,

nichtsdestotrotz hat sie den Sachverhalt erschöpfend und umfassend zu erheben (§ 37, § 45 Abs 2 AVG). Ferner ist das rechtliche Gehör zu wahren und dem Betroffenen daher die Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen abzugeben und Beweisanträge zu stellen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach ausgesprochen, dass die Nichterledigung von Beweisanträgen der verdächtigen oder beschuldigten Person eine Mangelhaftigkeit des Verwaltungsstrafverfahrens begründet (zB VwGH 14.03.2013, 2012/08/0258). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl etwa das Erkenntnis vom 14.06.1995, 95/03/0005).

Eine Umsetzung der Richtlinie EEA ist daher unvollständig, wenn dem Beschuldigten kein Recht auf Beantragung einer EEA zuerkannt wird. Ein solcher Antrag kann nur unter den vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judizierten Voraussetzungen für die Ablehnung eines Beweisantrags abgelehnt werden.

Zu § 3 Abs 4 (Bestätigung, Rechtsbehelf)

Artikel 14 der Richtlinie EEA sieht vor, dass gegen die EEA Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts gleichwertig sind. Grundsätzlich kann eine EEA nur im Ausstellungsstaat angefochten werden, es sind aber die Grundrechtsgarantien im Vollstreckungsstaat zu beachten. Der Entwurf setzt diese Bestimmung nicht um, da sie im Verwaltungsstrafverfahren unanwendbar sei (Erläuterungen 8).

§ 3 Abs 4 sieht nunmehr vor, dass eine Bestätigung der EEA durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen hat. Diese Bestätigung soll aber weder durch Erkenntnis, noch durch Beschluss erteilt werden, weshalb eine abgesonderte Anfechtung nicht zulässig sei. Überdies wird für den Fall der Stattgebung keine Begründungspflicht normiert (§ 3 Abs 6). Es ist hierfür lediglich ein Abschnitt des Formblatts (Beilage 1, Abschnitt L) auszufüllen. Abschnitt L des Formblatts sieht keinen Raum für eine Begründung vor. Das Verwaltungsgericht hat dabei insbesondere zu erwägen, ob die EEA der Verhältnismäßigkeit entspricht (§ 3 Abs 5 Z 1) und ob in einem vergleichbaren innerstaatlichen Verfahren unter denselben Bedingungen eine Ermittlungsmaßnahme angeordnet werden könnte (§ 3 Abs 5 Z 2).

Nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung, dass zwar eine Ablehnung, nicht aber eine Bestätigung begründet werden muss. Damit wird es dem Verwaltungsgericht erheblich leichter gemacht, eine EEA formularmäßig zu bestätigen; das Verwaltungsgericht wird zur bloßen Bestätigungsmaßchine degradiert. Auch ist für den Beschuldigten ohne Begründung nicht nachvollziehbar, weshalb eine EEA zulässig gewesen sein soll; auch wenn eine EEA gar nicht angefochten wird, hat der Beschuldigte einen Anspruch darauf, zu wissen, unter welchen Erwägungen eine EEA für zulässig erachtet wird.

Im Lichte des Artikels 14 der Richtlinie EEA ist es auch nicht vertretbar, dass eine Bewilligung nicht durch Rechtsmittel abgesondert angefochten werden kann, sondern erst mit der abschließenden Entscheidung. Das Straferkenntnis würde nämlich bei demselben Verwaltungsgericht angefochten, das die EEA bestätigt hat. Dieses

Verwaltungsgericht würde also über die Rechtmäßigkeit seiner eigenen – nicht begründeten – Bestätigung zu entscheiden haben. Das stellt eine eklatante Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens dar.

Es ist daher unbedingt vorzusehen, dass die Bestätigung einer von einer Verwaltungsstrafbehörde beantragten EEA durch das Verwaltungsgericht (ebenso wie deren Ablehnung) zu begründen ist und dass diese Entscheidung abgesondert angefochten werden kann.

Unterlassene Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie EEA

Artikel 24 Abs 2 lit b RL EEA, § 9 und § 14 (Versagung einer Vernehmung im Wege einer Videokonferenz)

Der Versagungsgrund des Artikel 24 Abs 2 lit b RL EEA soll offenbar nicht umgesetzt werden, wonach eine Vernehmung per Videokonferenz unzulässig ist, wenn „*die Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme in einem spezifischen Fall im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde.*“ Da die Vernehmung per Videokonferenz in vielen Mitgliedstaaten technisch nicht ausreichend umgesetzt ist, müssen auch nur einfachgesetzlich statuierte Voraussetzungen zur Ablehnung berechtigen, weshalb dieser Versagungsgrund umzusetzen ist.

Artikel 6 RL-EEA (Konsultationsverfahren)

Artikel 6 Abs 3 Richtlinie EEA sieht ein Konsultationsverfahren vor, wenn die Vollstreckungsbehörde Grund zur Annahme hat, dass die Anordnungsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt oder wenn im Anordnungsstaat eine vergleichbare Maßnahme in einem innerstaatlichen Verfahren nicht hätte angeordnet werden können. Weshalb diese Bestimmung, die wesentlich für die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei fremden EEA ist, nicht im dritten Abschnitt des vorgeschlagenen Gesetzes umgesetzt wurde, wird in den Erläuterungen nicht begründet und ist auch sonst nicht nachvollziehbar. Die Richtlinie wird daher übererfüllt („Gold Plating“), obwohl aufgrund der bekannten Schwächen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung eine derartige Übererfüllung unter allen Umständen zu vermeiden ist und den Vorgaben der Bundesregierung iZm „Gold Plating“ widerspricht.

Wien, am 29. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident